OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650833/5/SCH/KA**

Datum: **Linz, 14. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau C H, E, vertreten durch RA Dr. J B, S, vom 10. März 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Februar 2017, GZ: BHSDVerk-2016-394529/11-Scg, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 22. Juni 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 20. Februar 2017, GZ: BHSDVerk-2016-394529/11-Scg, im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Frau C H Nachstehendes verfügt:

„Spruch:
I. Es wird Ihnen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit Ihre Lenkerberechtigung der Klassen AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) und B für die Dauer von 6 Monaten entzogen. Die Entziehung der Lenkberechtigung wird mit Rechtskraft dieses Bescheides rechtswirksam (wird keine Beschwerde erhoben daher vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides).

Führerscheindaten:
BH Schärding, VerkR20-30167-1985, ausgestellt am 14.03.1986;

II. Sie haben nach Rechtskraft dieses Bescheides unverzüglich Ihren Führerschein sowie Mopedausweis bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding oder Ihrer zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern.

III. Weiters wird Ihnen das Recht aberkannt, allenfalls von einem ausländischen Führerschein während der Dauer der Entziehung Ihrer Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Rechtsgrundlage:
§§ 7, 24, 26, 29 und 30 FSG 1997 i.d.g.F.
§ 56 ff.AVG 1991 i.d.g.F.“

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 22. Juni 2017 ist eine mit einem Lokalaugenschein verbundene öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde und der Meldungsleger als Zeuge teilgenommen haben.

3. Folgender unbestritten gebliebener Sachverhalt liegt gegenständlich vor:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 19. Juni 2016 gegen 4.10 Uhr ihren PKW auf der E Straße aus Richtung A kommend in Fahrtrichtung E. Vor der Kreuzung mit der E Straße scherte sie nach links aus, bewegte ihr Fahrzeug an einem unmittelbar

vor ihr fahrenden Fahrzeug links vorbei und benützte dabei den Fahrstreifen jenseits der dort befindlichen Verkehrsinsel. Das Vorschriftszeichen „Halt", das aus ihrer Fahrtrichtung vor der Kreuzung angebracht ist, wurde von ihr nicht beachtet, vielmehr fuhr sie mit unverminderter Fahrgeschwindigkeit, etwa 50 km/h nach der Beweislage, in die Kreuzung ein. Es kam zu einem Zusammenstoß mit einem im Querverkehr befindlichen Fahrzeuglenker, die beiden Fahrzeuge wurden von der Fahrbahn geschleudert und kamen dann zum Stillstand. Beide Unfallbeteiligten zogen sich hiebei Verletzungen zu.
Eine Fahruntauglichkeit der beteiligten Fahrzeuglenker war nicht festzustellen, insbesondere waren beide nicht alkoholbeeinträchtigt.

4. Diese Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und der Beweisaufnahme anlässlich der oben angeführten Beschwerdeverhandlung. Der Meldungsleger schilderte hiebei – wie schon im Behördenverfahren – ausführlich seine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Vorfall. Er war in einem Streifenwagen mit einem weiteren Kollegen der Polizei als drittes Fahrzeug einer Kolonne unterwegs gewesen, wobei das erste Fahrzeug jenes einer weiteren Fahrzeuglenkerin, das zweite Fahrzeug das der Beschwerdeführerin und schließlich das dritte Fahrzeug – wie erwähnt - das Polizeifahrzeug gewesen waren. Er konnte also seine Wahrnehmungen aus unmittelbarster Nähe machen. Mit einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 50 km/h fuhr demnach die Beschwerdeführerin auf dem linken, für den Gegenverkehr bestimmten, Fahrstreifen im Sinne eines als Überholmanöver zu qualifizierenden Vorganges am vorausfahrenden Fahrzeug vorbei, dies links neben der im Kreuzungsbereich befindlichen Verkehrsinsel und unter Missachtung des Vorranges des Querverkehrs. Ein Aufleuchten von Bremslichtern wurde vom Meldungsleger verneint. Bei ihrer Einvernahme in der PI A am 26. Juni 2016 gab die Beschwerdeführerin an, dass sie dem vor ihm fahrenden PKW nach links ausgewichen sei. Warum könne sie nicht mehr sagen. Ein abruptes Bremsmanöver des vorausfahrenden PKW wurde im Ergebnis verneint, besonders verwies die Beschwerdeführerin auf den Umstand, dass sie sich an den Vorfall nicht mehr erinnern könne. Erst als das Fahrzeug nach dem Aufprall zum Stillstand gekommen sei, setzte ihr Erinnerungsvermögen wieder ein.

Auch bei der Beschwerdeverhandlung konnte sie nichts anderes angeben, also nur darauf verweisen, dass ihr ihr Fahrverhalten unerklärlich war. Nach ihren Angaben habe sie nicht vorgehabt, das Fahrzeug zu überholen, ein derartig hochriskantes Fahrmanöver hätte aus mehreren Gründen keinen Sinn ergeben, insbesonders deshalb nicht, da sie sich ja schon unmittelbar vor ihrem Wohnort befand, als sie die Kreuzung passieren wollte.

Bei der Beschwerdeverhandlung konzedierte sie ein mögliches „Blackout".

5. Die belangte Behörde hat führerscheinrechtlich den Vorgang unter die Bestimmung des § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG subsumiert. Gemäß dieser Bestimmung hat

als bestimmte und damit die Verkehrszuverlässigkeit ausschließende Tatsache im Sinne des Abs. 1 zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat.
In der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides finden sich diesbezüglich folgende Feststellungen:

„Entscheidungsgründe:
5.1. Als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gilt gemäß § 7 Abs. 3 Zif. 3 FSG 1997 insbesondere das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen. In dieser Bestimmung wird aber lediglich eine demonstrative Aufzählung vorgenommen (vgl. dazu VwGH vom 24.02.2009, 2007/11/0042). Folglich können auch andere Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bei der Beurteilung herangezogen werden, ob diese unter gefährlichen Verhältnissen begangen wurden.

Der Begriff ‚besonders gefährliche Verhältnisse' wird in den Gesetzesmaterien nicht näher umschrieben. Durch die besagte bespielhafte Auflistung bestimmter Verhaltensweisen, die insbesondere geeignet sind gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, werden nur Anhaltspunkte geliefert. Die Rechtsprechung liefert, jedoch dazu bereits hinreichend Anhaltspunkte für die Auslegung.
Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zu § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 kann von der Behörde als ‚besonders gefährlich' gewürdigt werden, wenn eine Kreuzung unübersichtlich und die Straße durch Schneeglätte rutschig gewesen ist (E vom 31.01.1963, 1079/62 ZVR 1963/230). Weiters kann die Unübersichtlichkeit einer Straßenkreuzung besonders gefährliche Verhältnisse schaffen, wenn sie ein wartepflichtiger Lenker überquert, ohne auf den übrigen Verkehr zu achten (E vom 04.05.1965, 1142/64 KJ 1965, 66).
Auch ist das Nichtbeachten des Verkehrszeichens ‚Vorrang geben' auf unübersichtlicher Kreuzung bei Regen, Dunkelheit und nasser Fahrbahn besonders gefährlich (E vom 09.03.1979, 3172/78).
Eine bei einem Verkehrsunfall unterlaufene Fahrlässigkeit unter besonders gefährlichen Verhältnissen ist dann anzunehmen, wenn sie entweder unter Umständen erfolgte, unter denen nach allgemeiner Erfahrung der Eintritt eines besonders umfangreichen und schweren und zunächst gar nicht überblickbaren Schadens zu erwarten ist, oder wenn die Wahrscheinlichkeit, dass ein umfangreicher und schwerer und zunächst gar nicht überblickbarer Schaden eintreten werde, wegen der vorliegenden Umstände eine besonders große ist und der Lenker - obwohl ihm die eine solche Verschärfung der Verkehrssituation bedingenden Umstände bewusst oder bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennbar waren - sich auf diese vom Vorstellungselement der Fahrlässigkeit umfassten höheren Gefahrenmomente dennoch eingelassen hat (E vom 25.05.1982, 82/11/0031; E vom 24.09.1991, 91/11/0037, VwSlg 13.494 A; E vom 31.03.2006, 2006/02/0040).

5.2. § 7 Abs 3 Zif. 3 FSG 1997 gilt hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung im Zusammenhang bei Vorliegen der besonders genannten Umstände aber bereits schon, wenn dieses Verhalten an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen und daher auf eine abstrakte besondere Gefährdungssituation abstellt,

hingegen § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 auf den Eintritt besonders gefährlichen Verhältnisse abstellt (konkrete besondere Gefährdung).

5.3. Im gegenständlichen Fall haben Sie unter Hinweis auf den festgestellten Sachverhalt eben bei Dunkelheit vor einer unübersichtlichen Kreuzung ein Fahrzeug überholt, obwohl die Sichtverhältnisse für ein gefahrloses Überholen bei weitem nicht ausgereicht haben. In weiterer Folge haben Sie den Fahrbahnteiler links passiert und nicht vor der unübersichtlichen Kreuzung angehalten, obwohl Sie dazu aufgrund des Vorschriftszeichens ‚Halt' verpflichtet gewesen wären. Noch immer im Überholvorgang befindlich sind Sie in die Kreuzung ohne Verringerung der Fahrgeschwindigkeit von ca. 50 km/h, welche für diese Verhältnisse viel zu hoch war, eingefahren und haben als Wartepflichtige einem Vorrangberechtigen nicht den Vorrang eingeräumt bzw. auf diesen nicht geachtet. In der Folge ist es zu einer Kollision mit dem Vorrangberechtigen gekommen, sohin zu einer nicht nur abstrakten sondern einer konkreten Gefährdung. Durch Ihr gesetztes und vorschriftswidriges Verhalten musste Ihnen unzweifelhaft klar und für Sie erkennbar sein, dass es unweigerlich zu diesem Ausgang (Verkehrsunfall) kommen kann und haben Sie sich darauf eingelassen.

5.4. In Anbetracht all dieser Umstände und der zitierten Judikatur haben Sie somit i.S.d. § 7 Abs. 3 Zif 3 FSG 1997 ein Verhalten gesetzt, dass an sich geeignet gewesen ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen."

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich diesen Feststellungen der belangten Behörde an. Die Beschwerdeführerin hat bei ihrer Fahrt unmittelbar vor der Kreuzung gleich mehrere schwere Verstöße begangen, die der Verkehrssicherheit höchst abträglich waren. Das Einfahren in die gegenständliche unübersichtliche Kreuzung mit einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 50 km/h ohne anzuhalten, noch dazu auf dem falschen Fahrstreifen, zudem bei Dunkelheit und unter Missachtung des Verkehrszeichens „Halt", kann nicht anders gewertet werden, als das Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Im anderen Fall müsste man die Frage stellen, was denn noch dazukommen müsste, um den Tatbestand des § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG zu erfüllen.
Der Beschwerdeführerin muss zwar konzediert werden, dass sie dieses gefährliche Verhalten wohl nicht vorsätzlich gesetzt hat. Nachdem aber schon Fahrlässigkeit ausreicht, um besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, muss ihr unbeschadet dessen der schwere Fahrfehler zugerechnet werden. Die Annahme eines „Blackouts", also eines „Aussetzers", bei der Beschwerdeführerin wird als Begründung hiefür wohl zutreffen. Von einem Fahrzeuglenker muss allerdings verlangt werden, dass er ein Fahrzeug nur dann lenkt, wenn er vorausschauend in der Lage sein wird, über die gesamte Fahrtstrecke die notwendige Aufmerksamkeit an den Tag zu legen, also nicht etwa wegen Übermüdung sich der Gefahr eines Sekundenschlafs oder einer sonstigen Unkonzentriertheit aussetzt.

Somit ist die belangte Behörde rechtsrichtig von einem Verhalten der Beschwerdeführerin ausgegangen, das im Sinne des § 7 Abs. 3 Z. 3 FSG an sich geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.
Gemäß § 26 Abs. 2a FSG beträgt hier die Mindestentziehungsdauer 6 Monate. Diese unterliegt nicht der Disposition durch die Behörde, sondern ist jedenfalls auszusprechen (VwGH 27.05.2014, 2013/11/0112).
Die weiteren Verfügungen im angefochtenen Bescheid (Ablieferung des Führerscheines und Gebrauchsverbot im Hinblick auf einen allfälligen ausländischen Führerschein) sind gesetzlich begründet.
In Anbetracht der gegebenen Sach- und Rechtslage konnte somit der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.

zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön